

Fortbildung: Kontrolle und Sanktionen

Die wichtigsten Grundlagen aus juristischer Sicht im Überblick

1. Das Freizügigkeitsgesetz / Medizinalberufegesetz

Das [Freizügigkeitsgesetz \(FMPG\)](#) statuiert in Art. 18 zwar die grundsätzliche Fortbildungspflicht für alle Träger eines eidgenössischen Weiterbildungstitels, mangels Ausführungs- bzw. Durchsetzungsbestimmungen bleibt diese Vorschrift aber eine "Lex imperfecta". Rechtlich bedeutungslos ist sie deswegen nicht: In einem Haftpflichtprozess beispielsweise könnte nicht ausgewiesene Fortbildung durchaus einen relevanten Faktor darstellen.

Exkurs in die Zukunft: Im ab ca. 2008 geltenden [Medizinalberufegesetz \(MedBG\)](#) wurden einige Zähne eingesetzt mit der Konsequenz, dass fortbildungsunwillige Medizinalpersonen mit Verwarnung / Verweis oder Busse sanktioniert werden können. Zuständig für die Aussprechung dieser Disziplinarmassnahmen wird die kantonale Aufsichtsbehörde (Gesundheitsdirektion) sein. In Analogie zu vergleichbaren Rechtsbereichen geht die FMH davon aus, dass sich die Aufsichtsbehörden an den geltenden Standards der jeweiligen Berufsorganisation orientieren werden und die FBO der FMH DIE Referenz darstellen wird. Die in der [Botschaft des Bundesrates](#) (zu Art. 40 lit. b) nachzulesende Abgrenzung gegenüber der Fortbildungsregelung der Berufsorganisationen steht dazu allerdings im Widerspruch und irritiert. Möglicherweise stehen diese Ausführungen in der Botschaft im Zusammenhang mit den gegenwärtigen Bemühungen der MedBG-Verantwortlichen beim BAG, die Monopolstellung der FMH zu beenden (vgl. die [Stellungnahme der 5 Berufsorganisationen](#) zum MedBG).

2. Die Fortbildungsordnung (FBO) der FMH

Gestützt auf das FMPG hat die FMH die [Fortbildungsordnung \(FBO\)](#) erlassen, welche die wichtigsten Grundsätze und Rahmenbedingungen regelt und als Grundlage für die einzelnen Fortbildungsprogramme der Fachgesellschaften dient. Die Umsetzung der FBO und die Kontrolle der Fortbildungspflichtigen ist allein Sache der zuständigen Fachgesellschaft. Nach jahrelangen Diskussionen in allen beteiligten Gremien (KWFB, PK, ÄK) wurde klar entschieden, dass die FBO keine wirklichen Sanktionen enthalten soll. Fortbildungsunwillige haben gemäss Art. 14 Abs. 3 und Art. 15 FBO einzig auf die Führung der 3 Buchstaben "FMH" zu verzichten und kommen nicht in den Genuss des Fortbildungsdiploms. Die KWFB hat sich sogar explizit dagegen ausgesprochen, dass die Fachgesellschaften der FMH Listen zukommen lassen mit den Namen derjenigen, welche die Fortbildung absolviert haben. Ursprünglich war seitens der FMH geplant, solche Listen im [Ärzteindex](#) zu integrieren / publizieren. Seit einzelne Fachgesellschaften mit dem Wunsch an die FMH herangetreten sind, sie solle doch ein

Register über die nicht fortbildungspflichtigen bzw. fortbildungsunwilligen Ärztinnen und Ärzte führen, muss die Rolle der FMH in diesem Bereich neu diskutiert und definiert werden.

3. Die Weiterbildungsordnung (WBO) der FMH

Noch vor der definitiven Inkraftsetzung der FBO wurde im Zuge einer WBO-Revision folgender Satz [Art. 55 Abs. 3 der Weiterbildungsordnung \(WBO\)](#) eingefügt:

"Facharzttitel dürfen nur ausgeschrieben werden, wenn die Fortbildung von der entsprechenden Fachgesellschaft bestätigt ist."

Diese WBO-Vorschrift wurde beim Erlass der FBO nicht thematisiert, was deren Verbindlichkeit aber nicht in Frage stellt. Nur: Bestimmungen über die konkrete Umsetzung wurden weder diskutiert noch erlassen.

4. Die Standesordnung der FMH

Was geschieht nun mit Trägern eines Facharzttitels, die ihrer Fortbildungspflicht nicht nachkommen? Antwort: Bis heute nichts. Das muss nicht so bleiben, es ist eine Frage des politischen Willens. **Rechtlich** ist die **Pflicht zur Fortbildung gemäss FBO** nämlich in Art. 3 der [Standesordnung der FMH](#) verankert. Verletzungen der Standesordnung werden von den Standeskommissionen der kantonalen Gesellschaften und des VSAO geahndet (mit Rekursmöglichkeit an den Schweizerischen Ärztlichen Ehrenrat). Bis heute ist uns allerdings kein Verfahren zu Ohren gekommen, das die fehlende Fortbildung zum Gegenstand hatte.

5. Fazit

Über die Standesordnung könnte den Vorschriften der FBO und der WBO bereits heute Nachachtung verschafft werden - das Instrumentarium ist vorhanden. Allerdings gilt es zu bedenken, dass das Standesrecht nur auf Mitglieder der FMH anwendbar ist und man sich einer Sanktionierung durch blossen Austritt entziehen kann. Aus diesem Grund – und weil die Sanktionen bei der Verabschiedung der FBO im Hintergrund standen – hat die FMH diese Möglichkeit nie gross propagiert. Zudem sollten die Fortbildungsprogramme zuerst den Vorgaben der FBO entsprechen und die Kontrollen der Fachgesellschaften einwandfrei funktionieren, bevor das Instrumentarium der Standesordnung eingesetzt wird.

Ch. Hänggeli, Geschäftsleiter Sekretariat Aus-, Weiter- und Fortbildung (AWF)